

Büro Bergisch Gladbach

Rolf-Dieter Klein
zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht
und Fachanwalt für Insolvenzrecht

Büro Cottbus

Enrico Schwartz
zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht

Voraussetzung zur Anwendung von § 4 2. BesÜV

Schillerstraße 58
03046 Cottbus
Tel.: 03 55/ 38 09 2-0
Fax: 03 55/ 24 666
cb@rechtsanwaelte-klein.de

Bernard-Eyberg-Str.74
51427 Bergisch Gladbach
Tel.: 0 22 04/ 91 91 98
Fax: 0 22 04/ 48 03 46
gl@rechtsanwaelte-klein.de

www.rechtsanwaelte-klein.de

HypoVereinsbank
BLZ: 180 200 86
Kto.: 793 26 00

Deutsche Bank
BLZ: 120 700 24
Kto.: 5 160 33 8

Dresdner Bank
BLZ: 370 800 40
Kto.: 901 162 600

UST.-IdNR.: DE 813957330

I. Gesetzesgrundlage

§ 4 2. Verordnung über Besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Deutschen Ordnung (2. BesÜV) :

„Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium einen ruhegehaltfähigen Zuschuss bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen nach § 2 und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezügen erhalten, wenn sie auf Grund der im bisherigen Bundesgebiet oder im Ausland erworbenen Fähigkeitsvoraussetzungen ernannt werden und für die Gewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht“.

II. Änderung der Rechtslage seit 2003 durch die Entscheidungen des BVerfGG

Entscheidung des BVerfGG vom 12.02.2003, Az.: 2 BvL 3/00 :

„Die **niedrigere Besoldung** für Beamte, Richter und Soldaten in den neuen Ländern gem. § 73 BBesG und § 2 der 2. Besoldungsübergangsverordnung ist im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz derzeit **noch gerechtfertigt**.“

Entscheidung des BVerfGG vom 12.02.2003, Az.: 2 BvR 709/99 :

„Eine **Besoldungsdifferenzierung**, die der Bewältigung von Transformationsproblemen im Zuge der Wiedervereinigung dient, **verstößt nicht** deshalb gegen das Verbot der Diskriminierung wegen der Heimat (**Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG**), weil Personen davon je nach Ausbildung im früheren Bundesgebiet oder im Beitrittsgebiet in unterschiedlicher Weise betroffen sind.“

„Für den mit der Zuschussregelung verfolgten Zweck, alsbald ausreichend fachlich qualifiziertes Personal für den unverzüglichen Aufbau einer leistungsfähigen rechtsstaatlichen Verwaltung und Rechtspflege in den neuen Ländern zu gewinnen, **kommt es maßgeblich auf die fachbezogene Fortbildung an**.“

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 13.11.2003, Az.: 2 BVR 1883/99 und 19.11.2003, Az.: 2 BVR 538/00

„Hiervon ausgehend ist es demgegenüber **nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz zu vereinbaren**, die **Zuschussgewährung** an Beamte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der 2. Besoldungsübergangsverordnung (alte Fassung) davon **abhängig zu machen**, ob der **Abschluss einer allgemein bildenden Schule oder einer Berufsausbildung**, die

nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften an die Stelle des Abschlusses einer bestimmten allgemein bildenden Schule treten kann, **im bisherigen Bundesgebiet erworben worden ist**. Es handelt sich zwar auch hier um laufbahnrechtlich vorausgesetzte Vorbildung...; sie vermitteln aber in der Regel nicht die spezifisch fachbezogene Vorbildung für die Wahrnehmung der Arbeitsaufgaben ... Die fachliche Qualifikation, auf die es insofern maßgeblich ankommt, wird regelmäßig als durch den Vorbereitungsdienst und – soweit vorgeschrieben – die Laufbahnprüfung erworben.“

III. Rechtsprechung des BVerwG

BVerwG, Entscheidung vom 25.05.2004, Az.: 2 C 69/03

„Der in § 4 Abs. 1 Satz 1 2. Besoldungsübergangsverordnung verwandte Begriff „Befähigungsvoraussetzungen“ umfasst **lediglich alle spezifisch fachbezogenen Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen** der jeweiligen Laufbahn. Dazu gehört nicht der für die Tätigkeit als Beamter im mittleren Justizdienst geforderte Abschluss einer Realschule (hier: einer Polytechnischen Oberschule) und eine förmlich abgeschlossene Berufsausbildung (hier: zum Baufacharbeiter).

Die Befähigungsvoraussetzungen sind „im“ bisherigen Bundesgebiet erworben, wenn der Ausbildungsort bzw. der Dienstort während der Ausbildung im bisherigen Bundesgebiet gelegen hat.“

IV. weitere Entscheidungen

1)

Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern, vom 02.02.2005, Az.: 2 L 282/99

„Dass die (Schleswig-Holsteinische) Verwaltungsfachhochschule die mündliche Prüfung in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt hat, ist ebenso unerheblich, wie der Umstand, dass der Klägerin im Juli 1995 Urlaub durch ihre Stammdienststelle in Mecklenburg-Vorpommern bewilligt worden ist. ... Aber auch für die wenigen Wochen vor der mündlichen Prüfung, in denen die Klägerin tatsächlich Dienst in Mecklenburg-Vorpommern geleistet hat, kann im Ergebnis nichts anderes gelten..., dass es sich bei der fraglichen Zeit vor der mündlichen Prüfung nicht mehr um einen regulären Ausbildungsabschnitt gehandelt hat.“

2).

Entscheidung des VG Potsdam, Urteil vom 08.10.2003, Az.: 2 K 351/98

„Der Begriff der „im **bisherigen Bundesgebiet** erworbenen Befähigungsvoraussetzungen“ des § 4 Abs. 1 Besoldungsübergangsverordnung 2 ist dahingehend auszulegen, dass

darunter auch solche Befähigungsvoraussetzungen fallen, **die zwar im Beitrittsgebiet erworben** wurden, aber **schon in Struktur, Inhalt und Anforderung formal den Ausbildungsstandard des bisherigen Bundesgebietes entsprachen.**“

3)

Entscheidung des VG Cottbus, Urteil vom 16.12.2003, Az.: 5 K 1776/98

Die Zuschussgewährung ... scheitert vorliegend nicht daran, dass sie (die Klägerin) ... eine vierwöchige Hospitation bei der Beklagten absolviert hat. **Dieser zeitlich** im Verhältnis zum gesamten Vorbereitungsdienst von drei Jahren **völlig untergeordnete** und zudem als Bestandteil des Vorbereitungsdienstes in Nordrhein-Westfalen **erfolgte Ausbildungsabschnitt stellt** die Bewertung eines Erwerbs der **Befähigungsvoraussetzung ...im bisherigen Bundesgebiet nicht in Frage.**

Für weiter Rücksprachen steht Ihnen gern Herr Rechtsanwalt Schwartz zur Verfügung.